

Rechtsprechungsübersicht zum Thema:

Können AGB's bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften über BTX dadurch wirksam einbezogen werden, daß die Möglichkeit ihres Abrufs eröffnet wird?

Normen: §§ 2, 3 AGB-Gesetz

§ 2 AGB-Gesetz

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse im voraus vereinbaren.

§ 3 AGB-Gesetz

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, daß der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

Rechtsprechung

Abrufbarkeit der AGBs per Btx

→ wirksame Einbeziehung der AGBs

Das AG Saarbrücken sieht es als zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme von AGB's im BTX-System an, wenn diese AGB's dort abgerufen werden können. Begründet wird dies damit, daß man, wählt man BTX für einen Vertragsschluß, sich auch "damit begnügen muß, daß ... die allgemeinen Geschäftsbedingungen ... über dieses Gerät übermittelt werden" (*jur-pc* 1993, S. 1919). Im übrigen bestehe die Möglichkeit, sich die AGB's ausdrucken zu lassen.

In gleichem Sinne wie das AG Saarbrücken hat das AG Kassel judiziert. AGB's können danach in ein Angebot per Verweis auf andere BTX-Seiten wirksam einbezogen werden. Wer das Angebot annimmt, ohne die AGB-Seiten abgerufen zu haben, kann sich nicht auf fehlende AGB-Kennntnis berufen.

AG Saarbrücken

Urt. v. 6.3.1993 (4 C 731/89)

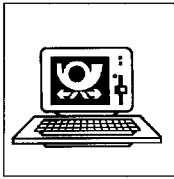
jur-pc 1993, S. 1918-1920.

AG Kassel

Urt. v. 16.2.1990 (81 C 5096/89)

juris (jur-pc CD-ROM-Sampler 1994¹)

¹ Der *jur-pc* CD-ROM-Sampler 1994 enthält u. a. eine Datenbank mit mehr als 2.500 Entscheidungen zum EDV-Recht von der *juris* GmbH, Saarbrücken. Die CD-ROM kann zusammen mit dem *jur-pc* CD-ROM Digest '94 beim MediConsult Verlag, Wiesbaden, zum Preis von 98,- DM bezogen werden.



**Abrufbarkeit der AGBs per Btx
und: zumutbare Länge der AGBs**

→ **wirksame Einbeziehung der AGBs**

*LG Aachen
Urt. v. 24.1.1991 (6 S 192/90)
jur-pc 1991, S. 1000-1001 m.
Anm. cm/mb*

Klar entscheidend stellt das LG Aachen auf ein quantitatives Kriterium ab. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: "Bei Vertragsschluß mittels Bildschirmtext werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG wirksam einbezogen, wenn sie lediglich aus wenigen, kurzen Sätzen bestehen. Umfangreiche Klauselwerke, die mehrere Textseiten umfassen, können über den Bildschirm nicht mehr in zumutbarer Weise zur Kenntnis genommen werden" (jur-pc 1991, S. 1000).

*LG Bielefeld
Urt. v. 30.10.1991 (1 S 174/90)
juris (jur-pc CD-ROM-Sampler
1994²)*

Das LG Bielefeld stellt in erster Linie auf die Abrufbarkeit der AGB's im BTX-System ab. Nach ihm ist die Einbeziehung von AGB's dann wirksam erfolgt, wenn auf dem Bestellbildschirm hinreichend deutlich auf die AGB's hingewiesen wird und die Möglichkeit besteht, diese AGB's durch eine bestimmte Tastenkombination aufzurufen. Allerdings wird auch eine Beziehung zum Umfang der AGB's hergestellt: Die Kenntnisnahme von den AGB's sei nicht deshalb unzumutbar, weil sie einen Umfang von zwei DIN-A-4-Seiten in Normalschrift hätten. Es scheint also eine Grenze für die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme zu geben, die irgendwo oberhalb von "zwei DIN-A-4-Seiten in Normalschrift" liegt.

*LG Frankenthal
Urt. v. 9.10.1991 (2 S 167/91)
juris (jur-pc CD-ROM-Sampler
1994²)*

Offengelassen wurde die Frage – da im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich – vom LG Frankenthal: Es sei zweifelhaft, ob es zumutbar sei, ein umfangreiches AGB-Klauselwerk per Bildschirmtext zur Kenntnis nehmen zu müssen. Die Art des Offenlassens macht den Passus aber zu einem beredten obiter dictum, was es erlaubt, die Entscheidung hier einzuordnen. Es ging in dem Fall übrigens – dieser Hintergrund dürfte nicht ganz entscheidungsunerheblich gewesen sein – um Partnerschaftsvermittlung.

**Abrufbarkeit der AGBs per Btx
und: zumutbare Länge der AGBs
und: Fehlen von Benachteiligungs-/
Überraschungselementen**

→ **wirksame Einbeziehung der AGBs**

*LG Freiburg
Urt. v. 7.4.1992 (9 S 139/90)
juris (jur-pc CD-ROM-Sampler
1994²)*

Deutlich mitentscheidend tragend für die Möglichkeit einer Einbeziehung von AGB's per BTX wird der quantitative Aspekt für das LG Freiburg. Eine zumutbare Kenntnisnahme wird dort für den Fall bejaht, daß es sich um relativ kurze Texte mit klarer Gliederung handelt, die problemlos abrufbar sind. An der Zumutbarkeit fehlt es, wenn es sich um 14 BTX-Seiten handelt, die Kosten, die beim Absenden des Antrags entstehen, nicht spezifiziert sind, und die Auswahl schon vorbelegt ist. Für die fehlende Zumutbarkeit wird im Ergebnis also nicht nur der Umfang der AGB's herangezogen.

*LG Wuppertal
Urt. v. 16.5.1990 (8 S 21/90)
juris (jur-pc CD-ROM-Sampler
1994²)*

Wiederum in Partnerschaftsvermittlungssachen hat das LG Wuppertal die wirksame Einbeziehung von AGB's verneint, die 14 Bildschirmtextseiten umfassen. Ein mitentscheidungs-erheblicher Umstand bestand aber darin, daß dort AGB-mäßig ein Entgelt benannt war, daß das 20.000fache des für die Bildschirmseite geschuldeten Betrags ausmachte. Das sei so ungewöhnlich und überraschend, daß es nicht Vertragsbestandteil werden könne. Der Umfang der AGB's gemessen in BTX-Seiten war also nicht allein entscheidungstragend.

² Zum jur-pc CD-ROM-Sampler '94 vgl. Fußnote 1 auf S. 2765.